

Synopse der Satzungsänderungen

Wesentliche inhaltliche Schwerpunkte der Neuregelungen:

1. **Strukturelle Reform des Vorstandes (§ 10):** Reduzierung von drei auf zwei gleichberechtigte Vorsitzende (inkl. Diversitätsklausel für die Besetzung), Entfall der Geschäftsführungs-Stelle, Ersetzung von Referatsleiter*innen durch Beisitzer*innen sowie Verlängerung der Amtszeit von 2 auf 3 Jahre.
2. **Neuausrichtung des Beirats (§ 11, § 13):** Streichung des Zusatzes „wissenschaftlich“, Lockerung der Anforderung an die Beiratsmitglieder und Streichung des jährlichen Sitzungszwangs.
3. **Vereinheitlichung der Abkürzung (§ 1, § 15, § 16):** Konsequente Umstellung von DVPB-NW auf DVPB-NRW.

Paragraf (§)	Satzung 2024 (Originaltext)	Satzungsentwurf 2026 (Änderungen)
§ 1 Name und Sitz	(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Vereinigung für politische Bildung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (DVPB-NW) (im Folgenden: Verein).	(1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Vereinigung für politische Bildung, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (DVPB-NRW) (im Folgenden: Verein).
§ 5 Mitgliedschaft	(6) Das Nähere soll eine Geschäftsordnung regeln, die einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung bedarf.	(6) Das Nähere kann eine Geschäftsordnung regeln, die einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung bedarf.
§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit des Landesvorstandes; Vertretung des Vereins	(1) Dem Landesvorstand gehören an: a) drei Landesvorsitzende, c) die/der Schatzmeister*in, d) die/der Geschäftsführer*in, e) bis zu fünfzehn Referatsleiter*innen.“ (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus bis zu drei Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer*in und dem/der Schatzmeister*in. Den/die Sprecher*in bestimmen die drei Vorsitzenden untereinander.	(1) Dem Landesvorstand gehören an: a) zwei Landesvorsitzende, b) die/der Schatzmeister*in, (Punkt d entfällt) c) mindestens ein bis zu zehn Beisitzer*innen.“ (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Die Positionen der Vorsitzenden sollen möglichst unterschiedlich geschlechtlich besetzt sein.

	(3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre . Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Landesvorstandes.	(3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt drei Jahre . Sie endet mit der Neuwahl des nächsten Landesvorstandes.
§ 11 Aufgaben des Landesvorstandes	(5) Der Landesvorstand beruft die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates.	(5) Der Landesvorstand beruft die Mitglieder des Beirates.
§ 13 Beirat (ehem. Wissenschaftlicher Beirat)	Titel: § 13 Wissenschaftlicher Beirat (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Landesvorstand... (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten an herausgehobener Stelle der politischen Bildung tätig sein... (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten nicht dem Landesvorstand angehören... (4) Der wissenschaftliche Beirat sowie seine einzelnen Mitglieder... (5) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung des Landesvorstandes in der Regel einmal im Jahr zusammen.	Titel: § 13 Wissenschaftlicher Beirat (1) Der wissenschaftliche Beirat berät den Landesvorstand... (2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten an herausgehobener Stelle der politischen Bildung verbunden sein... (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats sollten nicht dem Landesvorstand angehören... (4) Der wissenschaftliche Beirat sowie seine einzelnen Mitglieder... (5) Der wissenschaftliche Beirat tritt auf Einladung des Landesvorstandes zusammen. (Turnus "in der Regel einmal im Jahr" gestrichen)
§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der DVPB NW e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DVPB NW e.V durch Vorstandsbeschluss...	(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der DVPB NRW e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DVPB NRW e.V durch Vorstandsbeschluss...
§ 16 Inkrafttreten der Satzung und Eintragung des Vereins	(1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung darüber in Kraft; die beschließende Mitgliederversammlung findet am 12.11.2024 statt.	(1) Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung darüber in Kraft; die beschließende Mitgliederversammlung findet am 04.11.2026 statt.